

DIN EN 12809/A1

ICS 01.040.91; 91.140.10

Einsprüche bis 2004-04-30
Vorgesehen als Änderung von
DIN EN 12809:2002-03

Entwurf

**Heizkessel für feste Brennstoffe –
Nennwärmeleistung bis 50 kW –
Anforderungen und Prüfungen;
Deutsche Fassung EN 12809:2001/prA1:2003**

Residential independent boilers fired by solid fuel –
Nominal heat output up to 50 kW –
Requirements and test methods;
German version EN 12809:2001/prA1:2003

Chaudières domestiques à combustible solide destinées à être implantées dans le volume habitable –
Puissance calorifique nominale inférieure ou égale à 50 kW –
Exigences et méthodes d'essai;
Version allemande EN 12809:2001/prA1:2003

Anwendungswarnvermerk

Dieser Norm-Entwurf wird der Öffentlichkeit zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt.

Weil die beabsichtigte Norm von der vorliegenden Fassung abweichen kann, ist die Anwendung dieses Entwurfes besonders zu vereinbaren.

Stellungnahmen werden erbeten

- vorzugsweise als Datei per E-Mail an fnh@din.de in Form einer Tabelle. Die Vorlage dieser Tabelle kann im Internet unter www.din.de/stellungnahme oder für Stellungnahmen zu Norm-Entwürfen der DKE unter www.dke.de/stellungnahme abgerufen werden;
- oder in Papierform an den Normenausschuss Heiz-, Koch- und Wärmgerät (FNH) im DIN, 60042 Frankfurt (Hausanschrift: Stresemannallee 19, 60596 Frankfurt).

Gesamtumfang 22 Seiten

Normenausschuss Heiz-, Koch- und Wärmgerät (FNH) im DIN
Normenausschuss Heiz- und Raumlufttechnik (NHRS) im DIN

Nationales Vorwort

Dieser Norm-Entwurf beinhaltet Punkte zur Harmonisierung der Norm unter der Bauproduktenrichtlinie, Mandat M/129 „Raumheizer“. Weiterhin wurden Anforderungen an das Konformitätsbewertungsverfahren festgelegt und Klarstellung hinsichtlich der Prüfung für Gerätefamilien.

Der vorliegende europäische Norm-Entwurf EN 12809/prA1 wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 295 „Häusliche Feuerstätten für feste Brennstoffe“ erarbeitet. Der Normenausschuss Heiz-, Koch- und Wärmgerät (FNH) war mit einem Spiegelausschuss für das DIN Deutsches Institut für Normung e.V. an ihrer Erstellung beteiligt.

Beginn der Gültigkeit

Die Norm gilt ab ... ¹⁾

Für die Norm gilt eine Einspruchsfrist von ... ²⁾ (Beabsichtigt sind 6 Monate nach Erscheinen als Norm), da Produktionsumstellungen erforderlich werden können.

1) Der Beginn der Gültigkeit ist das Ausgabedatum der Norm.

2) Wird bei Herausgabe als Norm festgelegt.

Heizkessel für feste Brennstoffe — Nennwärmeleistung bis 50 kW — Anforderungen und Prüfungen

Chaudières domestiques à combustible solide destinées à être implantées dans le volume habitable — Puissance calorifique nominale inférieure ou égale à 50 kW — Exigences et méthodes d'essai

Residential independent boilers fired by solid fuel — Nominal heat output up to 50 kW — Requirements and test methods

ICS:

Deskriptoren

Dokument-Typ: Europäische Norm
Dokument-Untertyp: Änderung
Dokument-Stage: CEN-Umfrage
Dokument-Sprache: D

Vorwort

Dieses Dokument EN 12809:2001/prA1:2003 wurde vom Technischen Komitee CEN/TC „Häusliche Feuerstätten für feste Brennstoffe“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom BSI gehalten wird.

Dieses Dokument ist derzeit zum UAP-Verfahren vorgelegt.

Dieses Dokument wurde unter einem Mandat erarbeitet, das die Europäische Kommission und die Europäische Freihandelszone dem CEN erteilt haben, und unterstützt grundlegende Anforderungen der EU-Richtlinie(n).

Zum Zusammenhang mit EU-Richtlinie(n) siehe informativen Anhang ZA, der Bestandteil dieses Dokumentes ist.

1 Inhaltsangabe

Die Überschrift für einen neuen Abschnitt 9 nach Abschnitt 8 ist wie folgt einzufügen:

Abschnitt 9 Konformitätsprüfung

Nach Tabelle 9 und vor Tabelle A.1 ist der Titel des nachfolgenden neuen Tabellen 10 und 11 einzusetzen:

Tabelle 10 – Bei der Entscheidungsfindung hinsichtlich einer Feuerstättengruppe zu berücksichtigende Merkmale

Tabelle 11 – Leistungsmerkmale, die zur Entscheidung einer Familie von Feuerstätten zu berücksichtigen sind

Die bestehenden Inhaltsangaben für Tabelle 9 sind zu streichen.

Die bestehende Inhaltsangabe von Anhang C ist zu streichen und zu ersetzen durch die Inhaltsangabe von Anhang ZA wie folgt:

Anhang ZA (informativ) Abschnitte dieser Europäischen Norm bezüglich der Vorschriften der Europäischen Bauprodukten-Richtlinie

Nach der neuen Inhaltsangabe für den neuen Anhang ZA wird ein neuer Titel Literaturhinweise eingefügt.

2 Abschnitt 2 Normative Verweisungen

Folgendes ist zu ergänzen:

EN 50165, *Elektrische Ausrüstung von nicht-elektrischen Geräten für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke. Sicherheitsanforderungen*

ISO 2859, *Sampling procedures for inspection by attributes*

3 Abschnitt 3 Begriffe

Absatz 3.27 ist zu streichen und durch folgenden zu ersetzen:

3.27

Verbindungsstück

Kanal, durch den die Abgase vom Abgasstutzen der Feuerstätte in den Schornsteinzug geführt werden

Folgender Begriff ist zu ergänzen:

3.51

Integrierter Brennstoffvorratsbehälter

Begrenzter Raum als Teil der Feuerstätte, der nicht direkt mit dem Brennraum verbunden ist und in dem Brennstoff bevorratet wird, der vom Betreiber in den Brennraum eingebracht wird

4 Abschnitt 4 Werkstoffe, Auslegung und Ausführung

4.1 Dokumentation zur Fertigung

Nach dem ersten Absatz ist folgender Text zu ergänzen:

Die Kenndaten und Merkmale, die bei der Entscheidungsfindung hinsichtlich der zur Erstprüfung (siehe 9.2.1) oder – falls Änderungen an einer Feuerstätte vorgenommen wurden – zur Folgeprüfung (siehe 9.2.2.) einzuschickenden Feuerstättengruppe oder –reihe berücksichtigt werden, müssen festgehalten werden. Eine Kopie der bei der Entscheidungsfindung berücksichtigten Kenndaten und Merkmale wird in die Dokumentation zur Fertigung für jede Feuerstätte übernommen.

5 Abschnitt 5 Anforderungen an die Sicherheit

Folgender neuer Absatz zur elektrischen Sicherheit ist zu ergänzen:

5.6 Elektrische Sicherheit

Die Feuerstätte muss den elektrischen Sicherheitsanforderungen von EN 50165 entsprechen, falls netzbetriebene elektrische Ausrüstung Bestandteil der Feuerstätte ist.

6 Abschnitt 6 Anforderungen an das Leistungsvermögen

6.1 Mindest-Brenndauer bei Nennwärmeleistung

Ein neuer 3. Absatz ist wie folgt einzufügen:

Die Aufgabe für die Nennwärmeleistung errechnet sich aus der Brenndauer, dem Mindestwirkungsgrad mit Einbeziehung der verlangten Nennwärmeleistung und dem Heizwert des Brennstoffs nach A.4.2.

6.2 Wirkungsgrad bei Nennwärmeleistung

Im Abschnitt 6.2 "Wirkungsgrad bei Nennwärmeleistung" zu streichen und durch folgendes zu ersetzen:

Wirkungsgrad

Die existierende Anmerkung im Abschnitt 6.2 ist zu streichen und durch folgendes zu ersetzen:

In einigen Ländern fordern nationale Gesetze Grenzwerte für Wirkungsgrade bei Schwachlast; in diesen Fällen muss der Mindestwirkungsgrad bei der Prüfung der Schwachlast nach A.4.8 bestimmt werden, falls die Feuerstätten in diesem Land verkauft werden.

6.7 Kohlenstoffmonoxid-Emissions-Klassen

Der Abschnitt 6.7 mit dem Titel, Texten, zugehörigen Anmerkungen und Tabelle 9 sind zu streichen und durch folgenden Abschnitt zu ersetzen:

6.8 Kohlenstoffmonoxid-Emissions-Klassen

Bei der Prüfung nach A.4.7 darf die mittlere Kohlenstoffmonoxid-Konzentration, bezogen auf 13 % O₂-Gehalt im Abgas, nicht größer als der vom Hersteller angegebene Wert, bzw. 1 % nicht überschreiten.

In einigen Ländern fordern nationale Gesetze Grenzwerte für Kohlenstoffmonoxid-Emission bei Schwachlast; in diesen Fällen muss die Kohlenstoffmonoxid-Emission bei der Prüfung der Nennwärmeleistung nach A.4.8 gemessen werden, falls diese Geräte in diesem Land verkauft werden.

7 Abschnitt 7 Anleitungen für die Feuerstätte

7.2 Aufstellanleitung

Der 8. Spielstrich von Abschnitt 7.2 ist zu streichen und durch folgenden zu ersetzen:

- Abgasmassenstrom in g/s bei Nennwärmeleistung bestimmen nationale oder örtliche Vorschriften (oder alternativ Nennwärmeleistung, Wirkungsgrad und mittlerer CO₂-Gehalt bei Nennwärmeleistung für alle geprüften Brennstoffe).

8 Abschnitt 8 Kennzeichnung

Spiegelstrich 3 aus Abschnitt 8 ist zu streichen und durch folgenden zu ersetzen:

- die gemessene CO-Konzentration bei 13 % O₂-Gehalt;
- die Modellnummer und/oder Typbezeichnung zur Identifizierung;

9 Neuer Abschnitt 9

Der folgende neue Abschnitt 9 ist nach Abschnitt 8 zu ergänzen:

9 Konformitätsprüfung

9.1 Allgemeines

Die Übereinstimmung eines Heizkessel für feste Brennstoffe mit den Bestimmungen dieser Norm sowie mit den vorgegebenen Werten muss nachgewiesen werden durch:

- Typprüfung
- werkseigene Produktionskontrolle durch den Hersteller, einschl. Produktprüfung

Feuerstätten können für Prüfzwecke in Gruppen eingeteilt werden, wenn davon auszugehen ist, dass das ausgewählte Leistungsmerkmal oder die ausgewählten Leistungsmerkmale in den Tabellen 10 und 11 allen Feuerstätten dieser Gruppe gemeinsam sind.

9.2 Typprüfung

9.2.1 Erstprüfung

Die Erstprüfung erfolgt zum Nachweis der Konformität mit dieser Norm. Befindet sich eine Feuerstätte bereits in Produktion, so wird die zu prüfende Feuerstätte zufällig ausgewählt und ist repräsentativ für die gesamte Produktion, und der Hersteller gibt eine diesbezügliche schriftliche Erklärung ab.

Im Falle eines Prototyps ist die geprüfte Feuerstätte ein Modell, das repräsentativ für die geplante zukünftige Produktion ist, und der Hersteller bestätigt in einer schriftlichen Erklärung, dass dies der Fall ist. Wenn die Feuerstätte in die Produktion geht, muss die produzierte Feuerstätte bezüglich ihrer Abmessungen und Konstruktion untersucht werden um festzustellen, dass diese mit dem typgeprüften Original-Modell übereinstimmt. Wenn die Abmaße der Feuerstätte aus der Produktion um mehr als 1 % oder ± 3 mm (was auch immer die geringere Abweichung ist) von dem Prototypen bezüglich des Feuerraums oder eines anderen Abmaßes, was bezüglich Sicherheit und Leistung der Feuerstätte (besonders im Hinblick auf die Eigenschaften der Tabellen 10 und 11) abweichen, dann muss die Feuerstätte aus der Produktion einer weiteren Typprüfung, wie in 9.2.2 beschrieben, unterzogen werden.

Ähnlich wenn andere Werkstoffe verwendet werden, die normwidrig die Leistungseigenschaften der Feuerstätte verändern im Hinblick auf die Sicherheit und/oder in der Erfüllung der Leistungskriterien aus Tabelle 11, muss die Feuerstätte aus der Produktion einer weiteren Typprüfung nach 9.2.2 unterzogen werden. Diese Anforderung bezüglich der Nachprüfung ist anzuwenden, wenn während der anschließenden Produktion oder zu Beginn einer neuen Produktion eine Änderung der Abmaße und/oder der Werkstoffe durchgeführt wird. Um dies sicherzustellen, muss eine Prüfung der Abmaße und Werkstoffe an einer in der Produktion befindlichen Feuerstätte in einem Zeitraum von nicht mehr als 3 Jahren durchgeführt werden, um Übereinstimmung festzustellen.

Zuvor bereits entsprechend den Bestimmungen dieser Norm durchgeführte Prüfungen (gleiches Produkt, gleiche(s) Merkmal(e), Prüfverfahren, Probeentnahmeverfahren, System der Konformitätsbescheinigungen usw.) müssen berücksichtigt werden, um Konformität abschätzen zu können.

Bei einer Feuerstättengruppe oder -reihe ist es zulässig, nur ausgewählte Feuerstätten dieser Gruppe oder Reihe zu prüfen und bei den übrigen nur ausgewählte Konstruktions- und Leistungsmerkmale zu überprüfen, wenn klar entschieden wird, dass die Feuerstätten einer Feuergruppe oder -reihe angehören.

Für die erste Typprüfung muss eine zumindest ausreichende Anzahl von Feuerstätten von einer Gruppe oder Reihe ausgewählt werden, die ausreichend die Gruppe oder Reihe repräsentieren. Die ausgewählten Feuerstätten müssen einer kompletten Prüfung unterzogen werden, um ihre Übereinstimmung mit dieser Norm in allen Eigenschaften der Konstruktion und des Leistungsvermögens sicherzustellen. Für die anderen Feuerstätten dieser Gruppe oder Reihe, die nicht für eine umfassende Prüfung ausgewählt werden, ist es zulässig, nur ausgewählte Konstruktions- und Leistungsmerkmale zu überprüfen, um ihre Übereinstimmung mit den Anforderungen dieser Norm sicherzustellen und/oder um sicherzustellen, dass sie dasselbe leisten wie die gänzlich typgeprüfte Feuerstätte einer Reihe oder Gruppe.

Wenn Feuerstätten für die Typprüfung aus einer Reihe bezüglich ihrer Nennwärmeleistungen ausgewählt werden, die die Reihe darstellen, dann müssen genügend Feuerstätten aus der Reihe für die Prüfung gewählt werden, dass das Verhältnis der Nennwärmeleistungen zwischen den einzelnen Feuerstätten von 1,6 : 1 nicht überschritten wird.

Bei der Entscheidung, ob die Feuerstätten einer Gruppe oder Reihe angehören, müssen die Konstruktions- und Leistungsmerkmale jeder Feuerstätte entsprechend den Merkmalen in den Tabellen 10 und 11 gebührend berücksichtigt werden. Das Merkmalverzeichnis in den Tabellen 10 und 11 ist nicht endgültig, und die Berücksichtigung anderer Aspekte kann bei diesem Urteil erforderlich sein. Wenn eine Gruppe von Feuerstätten mit gleichem Brennraum und gleicher Wärmeleistung unterschiedliche Mantelhauben und metallische Verkleidungen in Größe und Werkstoff (z. B. wo heiße Oberflächen näher an brennbaren